

Lesefassung
der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg
(Entwurf - Stand: 12.03.2026)

Diese Lesefassung beinhaltet:

- die Fassung der Hauptsatzung vom 30.12.2008
- die I. Änderungssatzung vom 08.06.2009
- die II. Änderungssatzung vom 25.06.2012
- die III. Änderung vom 22.05.2017
- die IV. Änderung vom 20.01.2021
- die V. Änderung vom 12.07.2022
- die VI. Änderung vom 06.11.2023
- die VII. Änderung vom 23.03.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Stadtvertretung	2
§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 3 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.....	3
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	3
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	4
§ 6 Ständige Ausschüsse	4
§ 6a Bild-, Film- und Tonaufnahmen.....	6
§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung	6
§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	7
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses	8
§ 10 Aufgaben der sonstigen Ausschüsse	10
§ 11 Einwohnerversammlung	10
§ 12 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO	11
§ 13 Verpflichtungserklärungen.....	12
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	12
§ 15 Veröffentlichungen	13
§ 16 Inkrafttreten	13

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Ratzeburg zeigt in Silber eine durchgehende rote Burg mit offenem, rundbogigem Tor, bis zum unteren Schildrand reichender Zinnenmauer und drei Zinnentürmen, von denen der mittlere, höhere, mit blauem Spitzdach (darauf ein roter Knauf) versehen ist; neben den aufgeschlagenen goldenen Torflügeln je drei goldene, aus dem Schildrand emporwachsende niedrige Palisadenpfähle.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im weißen Lieck die rote Burg des Stadtwappens freistehend, im schwarzen fliegenden Ende drei goldene Querstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Ratzeburg".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung (zu beachten: §§ 31 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 2 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Stadtpräsidentin) oder der Vorsitzende (Stadtpräsident) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(zu beachten: §§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 - 57d GO; §§ 5 u. 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 u. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Ratzeburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 11 Ratsherrinnen/Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO und § 9 dieser Satzung

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung ~~des Jahresabschlusses der~~ **Jahresrechnung**, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr ~~und DLRG~~

3. Planungs-, Bau und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Raumordnung, **Stadtentwicklung, Städtebau und Stadtplanung, Bauleitplanung**, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, ~~Grundstücks- und~~ Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich **Planung und Unterhaltung Betreuung** von Kinderspielplätzen sowie **Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Betrieb der Badestellen**, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

4. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt, Gleichstellungsangelegenheiten

5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

- (2) Neben den in Abs. (1) genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5- auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratenes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse 2 bis 5 auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 6a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Ratzeburg mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Für Gäste, Zuschauerinnen und Zuschauer und Verwaltungsmitarbeitende sowie bei der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner sind die gesetzlichen Rechte zu beachten.
- (2) Die geplanten Film- und Tonaufnahmen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung (zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- €, nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1500,-- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 1.500 € und die Laufzeit von 24 Monaten nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, **soweit die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die Vergabe im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung erfolgt. ~~bis zu einem Wert von 25.000,-- €~~**,
€,

11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
 12. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben nicht von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt Ratzeburg in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt Ratzeburg nicht allein beteiligt ist.
Die Stadtvertretung kann weitere Vertreter bestellen. Werden weitere Vertreter bestellt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stimmrechtsführer/in und allein zeichnungsberechtigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere bestellte Vertreter sind an Weisungen der Stadtvertretung gebunden.
Für eine wirksame Vertretung der Stadt Ratzeburg genügt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller bestellten Vertreter an der Gesellschafterversammlung. Das Recht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus § 65 Abs.4 GO bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses (zu beachten: § 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe die unverzügliche, ggf. mit seiner Stellungnahme versehene, Weiterleitung der von den Fachausschüssen über ihn an die Stadtvertretung gerichteten Vorschläge.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
 6. die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000.-- € im Einzelfall,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- €, übersteigt, bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1.500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000,-- € übersteigt, bis zu einem Wert 100.000,-- €.
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 1.500.— € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000.-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
 - ~~13. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von mehr als 25.000.— € bis zu einem Wert von 50.000.-- €,~~
 14. auf Vorschlag des Ältestenrates über die Verleihung ~~der Ehrengabe des bronzenen Miniatur-Löwens~~ der Stadt Ratzeburg.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsherrinnen und Ratshern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht sowie bei Ratsherrinnen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (§ 65 Abs. 1 Ziffer 4 GO).

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen Ausschüsse **(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)**

- (1) Die Stadtvertretung überträgt gem. § 27 Abs. 1 GO die in dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Zuständigkeitskatalog beschriebenen Aufgaben zur abschließenden Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die jeweiligen Ausschüsse. Die Stadtvertretung kann die Entscheidungen im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss noch nicht entschieden hat.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing entscheidet als Werkausschuss entsprechend der Kompetenzfestlegung in der jeweiligen Betriebssatzung im Rahmen der in den jeweiligen Wirtschaftsplänen bereitgestellten und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter entsprechender Anwendung der Wertgrenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 5 – 9.

§ 11

Einwohnerversammlung **(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt Ratzeburg eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile St. Georgsberg, Insel oder Vorstadt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und

Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den wesentlichen Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einwohnerversammlung zu erstellen und wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg zugänglich gemacht.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im

Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne ~~Genehmigung~~ Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von allen weiteren ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet eingestellt und über das Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

(entfällt in der Lesefassung)

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Anlage 1)

Finanzausschuss

- 1.1 Allgemeine Finanzangelegenheiten
 - 1.1.1 Entscheidung über die endgültige Festsetzung von Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
- 1.2 Liegenschaften
 - 1.2.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 1.2.1.1 Einzelvergabe von Erbbaurechten
 - 1.2.2 Pachtangelegenheiten
 - 1.2.2.1 Verpachtungen und Pachtverlängerungen sämtlicher Pachtflächen und Pachtobjekte
 - 1.2.3 Stadtwald
 - 1.2.3.1 Beförsterungsvertrag
 - 1.2.3.2 Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- 1.3 Kleingartenangelegenheiten
- 1.4 Bücherei
 - 1.4.1 Aufstellung und Fortschreibung einer Benutzungsordnung
 - 1.4.2 Festsetzung der Leihgebühren
- 1.5 Prüfung der ~~rs Jahresrechnung-abschlusses der Feuerwehr und der DLRG~~

2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 2.1 Raumord~~n~~ung - Vorberatung (§ 28 Satz 1 Ziff. 5 GO)
- 2.2 Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet, ~~V~~verfahrensleitende Beschlüsse der Bauleitplanung
 - 2.2.1 Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse, ortsüblich bekannt zu machen) (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
 - 2.2.2 Entscheidungen, von der Unterrichtung sowie der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (~~Öffentlichkeitsbeteiligung~~) ~~der Bürger~~ — (~~Bürgerbeteiligung~~) abzusehen, wenn:
 - 1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden,
 - 2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder

3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind (~~§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB~~)
-
- 2.2.3 Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitpläne mit ~~dem Erläuterungsbericht oder~~ der Begründung ~~auf die Dauer eines Monats~~ öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) (~~§ 3 Abs. 2 BauGB~~)
 - 2.3 ~~Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ab 125.000,00 € Zustimmung zur Haushaltsunterlage Bau-Genehmigung von Entwürfen von investiven Baumaßnahmen~~
 - 2.4 Festlegung der Grundzüge des jährlichen Bauunterhaltungsprogramms für die städtischen Liegenschaften
 - 2.5 Beratung ~~zu Angelegenheiten der und Festlegung des Wirtschaftsplanes~~ Stadtsanierung
 - 2.6 Entlassung einzelner Grundstücke aus der Sanierung (Bescheid) gem. §163 BauGB
 - 2.7 Vorbereitung des Satzungsrechts (Sanierungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung etc.)
 - 2.8 Durchführen von ~~Bürgeranhörungen Beteiligungen der Öffentlichkeit bei städtebaulichen Projekten~~, bei ~~für~~ Planungen ~~bei~~ von Straßenbaumaßnahmen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
 - 2.9 Entwicklung von Umweltkonzepten
 - 2.10 Erstmalige Herstellung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen ~~einschl. Möblierung~~, einschl. Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten
 - 2.11 Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen
 - 2.12 Entwicklung von Verkehrskonzepten, ÖPNV
 - 2.13 Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben, die gemäß Landesnaturschutzgesetz zu beurteilen sind, bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung, Gemeindlicher Landschaftsplan ~~-und Grünordnungsplan, Beschlüsse die abschließend sind~~
 - ~~2.14 Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- € unter Beachtung des § 28 Satz 1 Ziffer 15 GO.~~
 - 2.15 Namensgebung für Straßen

- 2.16 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- 2.17 Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung der betreffenden Vorhaben von herausragender städtebaulicher Bedeutung ist, sowie bei Vorhaben, bei denen mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

- 3.1 Beratung schulischer Belange der Lauenburgischen Gelehrtenschule
- 3.2 Jugend
- 3.2.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für Jugendzentrum
- 3.2.2 Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen für
- 3.2.2.1 die Jugendpflege
- ~~3.2.2.2 politische Jugendverbände~~
- 3.2.2.3 Jugenderholungsmaßnahmen
- 3.2.2.4 internationalen Jugendbegegnungen
- 3.2.2.5 offene Jugendfahrten
- 3.2.2.6 die Anschaffung von Gerät und Material für Jugendgruppen
- 3.2.3 konzeptionelle Planung der Kinderspielplätze
- 3.2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ~~KJHG~~
- 3.2.5 Beratung von Einzelprojekten im Rahmen der Jugendarbeit
- 3.2.6 Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Jugendhilfe.
- 3.2.7 Kindertagesstättenangelegenheiten
- 3.3 Sport
- 3.3.1 Aufstellung und Fortschreibung von Haus- und Benutzungsordnungen für das Jugend- und Sportheim

- 3.3.2** **Festsetzung und Fortschreibung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen für**
 - 3.3.2.1** **die Durchführung von Sportveranstaltungen**
 - 3.3.2.2** **die Durchführung internationaler Sportbegegnungen**
 - 3.3.2.3** **die Unterhaltung von Sportstätten**
 - 3.3.2.4** **die Anschaffung von Sportgeräten**
 - 3.3.2.5** **die Finanzierung nebenamtlicher Übungsleiter**
- 3.3.3** **Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der Sportförderung.**
- 3.3.4** **Sportlerehrungen**
 - 3.3.4.1** **Festsetzung der Kriterien**
 - 3.3.4.2** **Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler**
- 3.3.5** **Informationsgespräche mit den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Ausschusszuständigkeit**
- 3.4** **Soziales**
 - 3.4.1** **Beratung von Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt**
 - 3.4.2** **Altenheim- und Seniorenangelegenheiten**
 - 3.4.3** **Zuschussgewährung an karitative Verbände im Rahmen der Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes**
- 3.5** **Volkshochschule**
- 3.6** **Gleichstellungsangelegenheiten**
- 3.7** **Obdachlosenangelegenheiten**

4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing

Die Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ratzeburger-Wirtschaftsbetriebe beschrieben.